

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Reichenbach im Vogtland vom 08.11.2017

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die wie folgt lautet:

§ 1 Arten von Ehrungen

(1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechtes
- b) der Neuberin-Medaille
- c) des Bürgerpreises

(2) Darüber hinaus ehrt die Stadt Reichenbach im Vogtland bedeutende Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung der Stadt, deren Ansehen und das Wohl ihrer Bürger erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Reichenbach im Vogtland verliehen werden; ebenso Persönlichkeiten, die für unsere Stadt eine besonders hohe Leistung vollbracht und diese über die vogtländische Region hinaus bekannt gemacht haben. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland sein.

(2) Das Ehrenbürgerrecht schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland ein.

(3) Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbürgerbrief.

(4) Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält einen Glückwunsch des Oberbürgermeisters zu allen Geburtstagen. Zum 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag wird zusätzlich ein Präsent im Wert von 25 Euro überreicht.

(5) Ehrenbürger können

- an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Stadt teilnehmen,
- auf der Grundlage ihrer persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Stadt Einfluss nehmen,
- nach besonderer Bevollmächtigung im Auftrag des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters als Repräsentant der Stadt im nationalen und internationalen Leben auftreten, um das Ansehen der Stadt würdig zu repräsentieren und zu mehren.

(6) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers/der Ehrenbürgerin.

§ 3 Neuberin-Medaille

(1) Persönlichkeiten der Stadt Reichenbach im Vogtland, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Reichenbach im Vogtland, deren Ansehen oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, kann die Neuberin-Medaille der Stadt Reichenbach im Vogtland verliehen werden.

(2) Die Neuberin-Medaille kann auch an Persönlichkeiten vergeben werden, die auf dem Gebiet der Kultur, Wirtschaft, Denkmalpflege, Umwelt, Politik, Wissenschaft und Forschung sowie des Sportes und dem sozialen Bereich hohe Leistungen und Verdienste errungen haben, die der Stadt Reichenbach im Vogtland zugutekommen und die Stadt Reichenbach im Vogtland und deren Ansehen überregional bekannt gemacht haben. Die Persönlichkeiten müssen nicht Bürger der Stadt Reichenbach im Vogtland sein.

(3) Die Neuberin-Medaille zeigt auf der Vorderseite das Konterfei der Neuberin mit folgender Umschrift:

„Friederike Caroline Neuber 1697 - 1760

Deutsche Theaterreformatrin“

und die Rückseite trägt die Umschrift „Reichenbach/Vogtland - Geburtsstadt der Neuberin“

mit der Darstellung des Stadtwappens und des Geburtshauses der Neuberin.

(4) Die Neuberin-Medaille ist aus Feinsilber. Sie ziert das Stadtwappen der Stadt Reichenbach im Vogtland. Auf der Außenseite der Medaille sind der Name des Trägers und der Tag der Verleihung eingraviert.

(5) Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die Verdienste der/des Auszuzeichnenden dargestellt sind.

(6) Die Neuberin-Medaille kann nur einmal im Jahr vergeben werden.

§ 4 Bürgerpreis

(1) Der Bürgerpreis wird an natürliche und juristische Personen vergeben, die sich um die Entwicklung der Stadt Reichenbach im Vogtland und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Er ist zur Ehrung von Personen gedacht, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Stadt über längere Zeit diente und/oder für Personen, die sich durch bürgerschaftliches Engagement oder Zivilcourage ausgezeichnet haben.

Die Vergabe des Preises soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger der Stadt sein, sich gleichwohl persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren sowie sozial verantwortlich gegenüber dem Einzelnen und der Gemeinschaft zu handeln.

(2) Der Bürgerpreis besteht aus einer Urkunde in Verbindung mit einem Geldpreis in Höhe von

- bei Einzelpersonen 250 Euro

- bei Personengemeinschaften 500 Euro.

(3) Der Bürgerpreis kann jährlich an einen Preisträger verliehen werden.

§ 5 Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland

(1) Ehrenbürger der Stadt Reichenbach im Vogtland tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland ein.

(2) Träger der Neuberin-Medaille tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland ein.

(3) Empfänger des Bürgerpreises tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland ein.

(4) Bedeutende Gäste unserer Stadt Reichenbach im Vogtland aus Politik, Wirtschaft, Kultur etc. tragen sich zur Erinnerung an deren Besuch der Stadt Reichenbach im Vogtland in das Goldene Buch ein.

(5) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Reichenbach im Vogtland entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 6 Verfahren

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sind die Reichenbacher Bürger, Vereine und Institutionen sowie die Stadtratsfraktionen und der Oberbürgermeister. Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stadträte.

§ 7 Verleihung

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Neuberin-Medaille der Stadt Reichenbach im Vogtland werden in feierlicher Form in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer anderen feierlichen Veranstaltung durch den Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach im Vogtland verliehen.

(2) Der Bürgerpreis wird in feierlicher Form zum Jahresempfang der Stadt Reichenbach im Vogtland durch den Oberbürgermeister überreicht.

§ 8 Allgemeines

(1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen der Stadt Reichenbach im Vogtland zuteilwerden.

§ 9 Aberkennung

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Stadtrates widerrufen. Der Beschluss bedarf in nichtöffentlicher Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stadträte. Der Ausgezeichnete/die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, den Ehrenbürgerbrief bzw. die

Urkunde, die Neuberin-Medaille an die Stadt Reichenbach im Vogtland zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der früheren Stadt Reichenbach vom 08.11.2011 und die Satzung der früheren Stadt Mylau vom 26.09.2002 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 08.11.2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.